

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Halbeisen / Dübi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1940)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1940

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1940 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles.

Auf Ende des Berichtsjahres hat Herr S. Halde-
mann, Notar in Biglen, nach 22jähriger Zugehörigkeit
zum Gericht seine Demission als Mitglied des Gerichts
eingereicht. Das Gericht hat ihm anlässlich der letzten
Sitzung, an der er teilnahm, durch den Vorsitzenden
den besten Dank für die fleissige, in wirtschaftlichen
und rechtlichen Fragen sachkundige Mitarbeit ab-
gestattet. Eine Ersatzwahl hat vorläufig nicht statt-
gefunden.

Das 20jährige Amtsjubiläum konnten die Herren
Kaufmann und Walther feiern.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet.

Infolge des schon im Vorjahre eingetretenen Rück-
ganges der Geschäftslast und im Interesse der Ver-
einfachung und kürzeren Abwicklung des Geschäfts-
ganges wurden die bisher nach Sitzungszeiten und
Materien streng getrennt arbeitenden beiden Kammern
wieder vereinigt, was die sofortige Urteilsberatung in
der ersnächsten Sitzung gestattet, sobald die Akten
bei den Mitgliedern zirkuliert haben.

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahre
26 Kammersitzungen und 1 Plenarsitzung abgehalten.
Erledigt wurden im Jahre 1940 221 Streitfälle. Hievon
entfielen 71 Geschäfte in die einzelrichterliche Kom-
petenz des Präsidenten. Als unerledigt wurden auf
das Jahr 1941 übertragen 49 Geschäfte. Geschäfts-
umfang und Tätigkeit hielten sich also fast in gleichem
Rahmen wie im Vorjahr. Während einerseits eher eine
Abnahme der Einkommenssteuersachen eingetreten ist,
haben andererseits diejenigen Geschäfte eine Zunahme
erfahren, für die das Verwaltungsgericht eigentliche

und einzige kantonale Gerichtsinstanz ist. Natur-
gemäss geben diese Streitigkeiten mehr zu tun als die
Beschwerdesachen. Was aber die letztern betrifft, so
darf auch für das Jahr 1940 die erfreuliche Feststellung
des Vorjahres wiederholt werden, nämlich dass eher
nur die nach Streitwert oder streitigem Grundsatz
bedeutenderen Fälle durch Beschwerde an das Gericht
weitergezogen wurden.

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungs-
gericht als *einzig* kantonale Urteilsinstanz beurteilten
Streitfälle waren:

- 29 Grundeigentümerbeiträge an Strassenkorrekturen,
- 11 Einkommensnachsteuern,
 - 1 Gemeindesteuerteilung,
 - 1 Beseitigung einer vorschriftswidrigen Baute.

Der Präsident in seiner Kompetenz als *Einzel-
richter beurteilte* im Berichtsjahre folgende Streitfälle:

- 2 Einkommensnachsteuern,
- 2 Unterstützungstreitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 4,
VRG,
- 2 Streitfälle über Grundeigentümerbeiträge wurden
durch Vergleichsverhandlungen erledigt.

Das Gericht behandelte ferner 8 Justizgeschäfte
(Kompetenzkonflikte u. a.).

Von den mit staatsrechtlichem Rekurs angefoch-
tenen Verwaltungsgerichtsentscheiden hat das Bundes-
gericht im Berichtsjahr 12 Urteile bestätigt und eines
abgeändert.

Die im Jahre 1940 *eingelangten* Beschwerden über
Einkommenssteuern betrafen:

1	Beschwerde	das Steuerjahr 1935
1	»	»
6	Beschwerden	»
52	»	»
63	»	»
4	»	»
127		1940

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1940.

	Vom Jahre 1939 übernommen	1940 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zu- gesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1941 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	21	51	17	33	1	72	42	10	31	—	41	1	—	—	1	2	1	45	19
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	21	127	16	4	107	148	86	3	1	24	28	10	1	47	58	—	1	87	14
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	—	6	3	1	2	6	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	4
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	5	37	—	—	37	42	12	—	—	11	11	—	—	1	1	1	1	14	12
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Gesuche um neues Recht:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
<i>Total</i>	47	223				270	202				97				105	13	6	221	49

Die im Jahre 1940 vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten beurteilten Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1 Beschwerde	das Steuerjahr 1935
2 Beschwerden	» » 1936
8 »	» » 1937
62 »	» » 1938
56 »	» » 1939
1 Beschwerde	» » 1940
130	

III. Mängel in der Gesetzgebung.

Während des Jahres 1940 haben sich bei den Beratungen und Urteilsfindungen des Gerichts immer wieder, wie auch in andern Jahren, Interpretationsschwierigkeiten erhoben, die auf unzulängliche oder fehlende Gesetzestexte zurückzuführen waren. Es ist unmöglich, im Rahmen eines Berichtes auf die vielen

kleinen Unebenheiten, insbesondere der Steuergesetze, die sich da und dort zeigen, hinzuweisen. Sie können meistens durch eine, soweit juristisch möglich, die Wandlungen der Zeit und der Wirtschaftsstruktur beachtende Interpretation ausgeglichen werden. Aufmerksam machen möchten wir den Gesetzgeber nur auf ein Beispiel, das zeigt, dass man ohne ausdrücklichen Auftrag durch das vom Volkssouverän erlassene Gesetz, ein Dekret nicht weiter ausführen darf, als der Auftrag reicht; denn vor dem Richter werden solche Dekretsbestimmungen keine Beachtung finden können. So hat nämlich das Verwaltungsgericht feststellen müssen, dass § 16 des Einkommenssteuerdekrets vom 22. Januar 1919 mitsamt seiner Abänderung vom 14. November 1935 schon formell der gesetzlichen Grundlage entbehrt, indem der Grosse Rat zum Erlass dieser Bestimmung nicht zuständig war, weil Art. 24 und Art. 19, II, lit. a und b, des Steuergesetzes, die durch den § 16 des Dekrets eine weitere Ausführung erfahren, gar keinen Auftrag zum Erlass von Dekretsvorschriften über ihren Inhalt enthalten. Der Dekrets-

auftrag in Art. 19 StG. bezieht sich nur auf Spekulations- und Kapitalgewinne nach Klasse II, lit. c, derjenige in Art. 22 StG. nur auf die Abzüge in Klasse I und derjenige in Art. 23 nur auf das Einkommen I. Klasse. Die übrigen Dekretsaufträge in Art. 34, 44 und 46 StG. haben bloss Verfahrens- und Organisationsbestimmungen zum Gegenstand. Im Ingress zum Ein-

kommenssteuerdekret, auch in seiner neuesten Fassung, wird der Art. 24 des Steuergesetzes, als dessen Auslegung § 16 des Dekrets auch öfters angerufen wird, denn auch gar nicht aufgeführt (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 1940 in Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 38, S. 340).

Bern, den 12. Mai 1941.

In Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen.

Der Gerichtsschreiber:

Dübi.

